

Geschäftsverzeichnismrn. 1767, 1806 und 1809
Urteil Nr. 130/2000 vom 6. Dezember 2000

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 22 § 3 Absätze 3, 4, 5 und 6 und § 4 des Gesetzes vom 25. März 1999 zur Reform der Gerichtskantone, erhoben von P. d'Otreppe de Bouvette und P. Cauchie.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern L. François, J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. September 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. September 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. d'Otreppe de Bouvette, wohnhaft in 6810 Jamoigne, rue Saint-Pierre 15, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 22 §3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 25. März 1999 zur Reform der Gerichtskantone (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Mai 1999), wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1767 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 16. und 18. November 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 17. und 19. November 1999 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben P. d'Otreppe de Bouvette, wohnhaft in 6810 Jamoigne, rue Saint-Pierre 15, und P. Cauchie, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Kapelstraat 67, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 22 §3 Absätze 5 und 6 und §4 des Gesetzes vom 25. März 1999 zur Reform der Gerichtskantone (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Mai 1999).

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1806 und 1809 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. *Verfahren*

a) *In der Rechtssache Nr. 1767*

Durch Anordnung vom 10. September 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. November 1999.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 6. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

b) *In den Rechtssachen Nrn. 1806 und 1809*

Durch Anordnungen vom 17. und 19. November 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 1999.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 24. Januar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

c) *In den drei Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 25. November 1999 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Schriftsätze des Ministerrates wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. März 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei in den Rechtssachen Nrn. 1767 und 1806, mit am 31. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1809, mit am 6. April 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Februar 2000 und vom 29. Juni 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. September 2000 bzw. 9. März 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 12. Juli 2000 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 4. Oktober 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 13. Juli 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 3. Oktober 2000 hat der amtierende Vorsitzende den Richter R. Henneuse in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Richters E. Cerexhe bestimmt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2000

- erschienen

. RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1809,

. RÄin C. Wijnants *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Klägers in der Rechtssache Nr. 1767

A.1. P. d'Otreppe de Bouvette, Friedensrichter der Kantone Messancy und Etalle, beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 22 §3 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 25. März 1999 zur Reform der Gerichtskantone. Er ist der Auffassung, in dieser Eigenschaft ein Interesse an der Klageerhebung zu besitzen, weil er sich in der in dieser Bestimmung vorgesehenen Situation befinde, und zwar wegen der Zusammenlegung der Kantone Messancy und Etalle mit den Gerichtskantonen Arel und Virton.

A.2. Der Kläger ist der Auffassung, daß die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil sie eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den derzeit amtierenden Friedensrichtern schaffe, von denen die einen ihren Status als Amtsinhaber behielten, während die anderen als beigeordnete Richter zurückgestuft würden, ohne daß objektive und vernünftige Kriterien erkennbar seien, aufgrund deren diese Unterscheidung vorzunehmen sei. Die angefochtene Bestimmung verweise nämlich jene Friedensrichter in den Rang der beigeordneten Richter, die derzeit zwei Kantone betreuten, die im Hinblick auf die Zusammenlegung mit anderen Kantonen aufgeteilt würden, und dies habe zur Folge, daß diese Friedensrichter aufgrund von Artikel 70 des Gerichtsgesetzbuches der Aufsicht der Amtsinhaber jener anderen Kantone unterstellt würden hinsichtlich der Verantwortung und der Einteilung des Dienstes und daß sie aufgrund von Artikel 355 desselben Gesetzbuches nicht das Gehalt eines Friedensrichters als Amtsinhaber eines Kantons der ersten Klasse erhalten könnten, selbst wenn die aus der Zusammenlegung hervorgegangenen Kantone zu den Kantonen der ersten Klasse gehörten. Diese Situation vergleiche er mit derjenigen der jetzigen Amtsinhaber jener anderen Kantone, die ihren Rang als Amtsinhaber behielten, und mit derjenigen, die sich aus Artikel 22 § 2 desselben Gesetzes ergebe, der im allgemeinen vorsehe, daß in dem Fall, wo mehrere Friedensrichter infolge der Zusammenlegung der Kantone Amtsinhaber desselben Kantons würden, diese Friedensrichter für die Gesamtheit des Amtsbereichs des Kantons zuständig seien, ohne daß einer zum beigeordneten Richter des anderen werde.

Standpunkt des Klägers in der Rechtssache Nr. 1806

A.3. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 1806 reicht eine ergänzende Klageschrift ein, weil aus einem Arbeitsdokument des Justizministeriums, von dem er Kenntnis erlangt habe, hervorgehe, daß die Verwaltung den Standpunkt vertrete, seine Situation werde durch Artikel 22 § 3 Absätze 5 und 6 des besagten Gesetzes geregelt, das heißt eine Bestimmung über den Fall der Aufspaltung eines Gerichtskantons, dessen Teile mit anderen Kantonen zusammengelegt würden. Da er nicht Friedensrichter eines Kantons, sondern von zwei Kantonen sei, gehe der Kläger davon aus, nicht von dieser Bestimmung betroffen zu sein, doch da die Verwaltung sie auf seine Situation anzuwenden gedenke, mache er sein Interesse an der Beantragung ihrer Nichtigerklärung geltend. Überdies könne man davon ausgehen, daß diese Bestimmung seine Lage nur ganz am Rande betreffe, weil die Dörfer Vlessart, Louftémont und Behême, die zuvor zur Gemeinde Anlier und somit zum Kanton Etalle gehört hätten, nunmehr zur fusionierten Gemeinde Léglise und damit zum Kanton Neufchâteau gehörten, so daß man sagen könne, daß der Kanton Etalle aufgeteilt werde, weil diese Teile mit

dem Kanton Neuchâteau zusammengelegt würden, während der Rest des Kantons mit dem Kanton Virton zusammengelegt werde.

A.4. Zur Hauptsache vertritt der Kläger den Standpunkt, daß die Bestimmung aus den gleichen Gründen, wie sie bereits in der ersten Klageschrift dargelegt worden seien, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

Standpunkt des Klägers in der Rechtssache Nr. 1809

A.5. P. Cauchie, Friedensrichter des dritten Kantons Schaerbeek, beantragt die Nichtigkeitsklärung von Artikel 22 § 3 Absatz 5 und (hauptsächlich) 6 sowie § 4 des Gesetzes vom 25. März 1999 zur Reform der Gerichtskantone.

Er rechtfertigt sein Interesse an der Klageerhebung damit, daß der Kanton, dessen Friedensrichter er gewesen sei, aufgehoben worden sei. Er erhalte künftig persönlich den Titel als beigeordneter Friedensrichter bei zwei anderen Kantonen. Obwohl er keine Gehaltseinbuße erleide, erleide er einen bedeutenden moralischen Schaden, und dies wirke sich auf die Weise aus, in der er seinen Beruf ausgeübt habe. « Er verliert an Ansehen, Verantwortung und Eigenständigkeit. »

A.6. Ein erster Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Der Kläger ist der Auffassung, er werde herabgestuft im Vergleich zu den anderen Friedensrichtern des Königreiches, die Amtsinhaber blieben, weil ein beigeordneter Friedensrichter das Amt nicht alleine im Kanton ausübe und er nicht für die Verteilung des Dienstes verantwortlich sei, was für ihn einen Verlust dieser Verantwortung bedeute. Der Kläger beklagt sich auch darüber, nur an zweiter Stelle auf der Rangliste zu stehen, im Gegensatz zu seinen ehemaligen Kollegen, und grundsätzlich nicht einmal den verhinderten Friedensrichter ersetzen zu dürfen, weil Artikel 323 des Gerichtsgesetzbuches besage, daß dieser durch einen stellvertretenden Friedensrichter ersetzt werde.

Der Kläger macht geltend, daß die nunmehr angefochtene Regelung für die konkrete Situation ausgearbeitet worden sei, in der er sich befinde, und daß das Gesetz in bezug auf den Chefgreffier eine Wahlmöglichkeit vorgesehen habe, in deren Genuß er selbst nicht gelangen könne. Er werde also unterschiedlich behandelt und diskriminiert im Vergleich zum Chefgreffier, der sich in der gleichen Lage befinde.

A.7. Ein zweiter Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 152 Absätze 2 und 3 der Verfassung. Der Kläger ist der Auffassung, daß die angefochtene Bestimmung zur Folge habe, daß er ein « beigeordneter Friedensrichter » anstelle eines Amtsinhabers werde, dies ohne Urteil und ohne seine Zustimmung. Er macht geltend, daß ein Richter weder durch die gesetzgebende Gewalt noch durch die ausführende Gewalt abgesetzt werden könne, sondern ausschließlich durch die rechtsprechende Gewalt.

A.8. Der Kläger ist der Auffassung, daß der dritte Kanton von Schaerbeek aufgrund dessen, daß die « Umnummerierung » der Kantone von Schaerbeek untrennbar mit der angefochtenen Bestimmung verbunden gewesen sei, solange seine Situation nicht verfassungsgemäß geregelt sei, aufrechterhalten werden müsse, damit er dort sein Amt als Friedensrichter ausüben könne.

Standpunkt des Ministerrates in der Rechtssache Nr. 1767

A.9. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der Klagegrund unbegründet sei. Die angefochtene Bestimmung sei in ihren Kontext zu versetzen; aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß die angefochtene Bestimmung die Verteilung der Gerichtskantone vollständig angepaßt habe, um nicht nur der Gemeindefusion von 1976, sondern auch der Umstrukturierung der Polizeidienste Rechnung zu tragen. Die drei Ziele der Reform der Gerichtskantone - doppelte Kantone abschaffen, Kantone mit etwa 50.000 bis 60.000 Einwohnern schaffen und die Gemeindegrenzen beachten - seien legitim. Die angefochtene Bestimmung, die eine Übergangsbestimmung sei, gehöre zu den Mitteln, die zur Verwirklichung dieser drei Ziele eingesetzt würden. Das Mittel sei diesbezüglich vernünftig gerechtfertigt und verhältnismäßig. Das Problem, das sich in bezug auf den Kanton Etalle-Messancy stelle, sei im übrigen Gegenstand von Darlegungen in dem Bericht gewesen, der

im Namen des Justizausschusses der Abgeordnetenversammlung verfaßt worden sei. Der Kläger behaupte zu Unrecht, daß er aufgrund von Artikel 355 des Gerichtsgesetzbuches nicht das Gehalt eines Friedensrichters als Amtsinhaber eines Kantons der ersten Klasse erhalten könne, selbst wenn die Kantone, die aus der Zusammenlegung hervorgingen, Kantone der ersten Klasse seien. Zur Unterstützung dieser These wird Artikel 17 des Gesetzes vom 25. März 1999 geltend gemacht.

A.10. Hilfsweise erlaube sich der Ministerrat, den Hof darauf aufmerksam zu machen, daß ein Gesetzesvorschlag hinterlegt worden sei, um den ersten Satz von Artikel 22 § 3 letzter Absatz des angefochtenen Gesetzes zu ersetzen. Der Artikel sei im Justizausschuß des Senates einstimmig angenommen und an die Kammer weitergeleitet worden. Wenn dieser Entwurf angenommen werde, werde die Klage gegenstandslos.

Standpunkt des Ministerrates in den Rechtssachen Nrn. 1806 und 1809

A.11. Hauptsächlich vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß der in der Rechtssache Nr. 1806 angeführte Klagegrund wegen mangelnden Interesses unzulässig sei. Der Verweis auf das Arbeitsdokument sei ein Irrtum, weil die Bestimmung sich auf den Fall der Aufspaltung eines Kantons beziehe, diese Situation aber nicht auf den Kläger zutrefte. Da sie also nicht auf seine Situation anwendbar sei, habe der Kläger kein Interesse daran, die Nichtigerklärung von Artikel 22 § 3 Absatz 6 oder von Artikel 22 § 3 Absatz 5 zu beantragen.

A.12. Hilfsweise erlaube der Ministerrat es sich, den Hof darauf aufmerksam zu machen, daß innerhalb des Kabinetts für Justiz der Vorentwurf eines Abänderungsantrags bezüglich des Artikels 4 des Gesetzesentwurfs zur Abänderung des Anhangs zum Gerichtsgesetzbuch geprüft werde.

A.13. Noch mehr hilfsweise verweist er auf die in der Rechtssache Nr. 1767 angeführte Antwort.

A.14. In bezug auf die Rechtssache Nr. 1809 ist der Ministerrat der Auffassung, daß der erste Klagegrund aus den bereits in der Rechtssache Nr. 1767 dargelegten Gründen unbegründet sei.

Außerdem sei das Argument bezüglich der Situation der Chefgreffiers ebenfalls nicht begründet; es sei nicht sachdienlich, weil der Verweis auf Artikel 23 letzter Absatz ebenfalls nicht sachdienlich sei. Dieser betreffe nämlich die Situation, in der zwei oder mehr Kantone aufgeteilt würden, was für den Kläger nicht der Fall sei, und so habe er auf eine Bestimmung Bezug nehmen müssen, die die Situation des Chefgreffiers infolge der Aufteilung eines einzigen Kantons betreffe.

Im übrigen seien die Kategorien der Friedensrichter und der Chefgreffiers nicht miteinander vergleichbar. Die ersteren würden den Schutz von Artikel 152 der Verfassung genießen, die letzteren hingegen nicht.

Hilfsweise macht der Ministerrat den Hof auf den bereits erwähnten Vorentwurf eines Abänderungsantrags aufmerksam.

A.15. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der zweite Klagegrund nicht begründet sei, weil die Lage des Klägers keineswegs derjenigen entspreche, auf die sich Artikel 152 der Verfassung beziehe, weil ihm sein Amt als Friedensrichter nicht entzogen werde und er nicht suspendiert werde. Er erleide lediglich die Folgen der vom Gesetzgeber gewollten Reform der Gerichtskantone, die absolut legitimen Zielsetzungen entspreche (siehe oben). Es sei nicht der Wille des Verfassungsgebers, die Gerichtsorganisation erstarren zu lassen.

Der Ministerrat weist schließlich hilfsweise darauf hin, daß die Klage in dem Fall, wo der bereits erwähnte Abänderungsantrag angenommen werden sollte, gegenstandslos oder wegen mangelnden Interesses unzulässig werde.

Antwort des Klägers in den Rechtssachen Nrn. 1767 und 1806

A.16. Der Kläger sei sich durchaus der Notwendigkeit einer Umstrukturierung der Gerichtskantone bewußt und stelle die Rechtmäßigkeit der Zielsetzung des Gesetzgebers nicht in Abrede. Er sei jedoch der

Auffassung, daß diese Ziele erreicht werden könnten, ohne den Behandlungsunterschied zwischen Friedensrichtern vorzunehmen. In dem Fall, wo zwei von einem einzigen Amtsinhaber betreute Kantone aufgeteilt würden, um mit anderen Kantonen zusammengelegt zu werden, gebe es keinen Grund, um von dem in Artikel 22 § 2 des Gesetzes festgelegten allgemeinen Grundsatz abzuweichen, und es gebe keinen Grund zu behaupten, daß in diesem Fall der betreffende Friedensrichter zum beigeordneten Richter der aus der Fusion hervorgegangenen Kantone werde. Es gebe ebenfalls keinen Grund, um den derzeitigen Amtsinhabern der Kantone, mit denen die aufgeteilten Kantone zusammengelegt würden, einen gewissen Vorzug in der Rangfolge zu gewähren, und es gebe kein Hindernis dafür, daß der Friedensrichter der aufgeteilten Kantone Amtsinhaber der aus der Fusion hervorgegangenen Kantone auf gleichem Fuße wie seine Kollegen werde.

Der Kläger hält an seiner Aussage fest, daß der Status als beigeordneter Richter ihn hinsichtlich des Gehalts benachteilige, weil er nicht das Gehalt eines Friedensrichters als Amtsinhaber eines Kantons erster Klasse erhalte, das ihm zustehen müßte, wenn er Amtsinhaber des Kantons Arel würde. Artikel 17 des Gesetzes vom 25. März 1999 sei diesbezüglich irrelevant.

Der Status des beigeordneten Friedensrichters würde ebenfalls zur Folge haben, daß der Kläger hinsichtlich der Verantwortung und der Einteilung des Dienstes unter die Aufsicht seiner Kollegen gestellt werde, obwohl er im vorliegenden Fall als erster ernannt worden sei.

In bezug auf die vom Ministerrat hilfswise dargelegten Argumente bemerkt der Kläger, daß der betreffende Gesetzesvorschlag die gleiche Diskriminierung enthalte, weil die Verantwortung für die Organisation des Dienstes dem Amtsinhaber anvertraut würde, so daß der Kläger dessen Aufsicht in den beiden Kantonen, die aus der Fusion hervorgingen, unterstellt würde.

A.17. Der Kläger nehme zur Kenntnis, daß der Ministerrat davon ausgehe, daß Artikel 22 § 3 Absatz 6 des angefochtenen Gesetzes grundsätzlich nicht auf diese Situation anwendbar sei.

Allgemein bemerkt der Kläger, daß er bisher nicht den in Artikel 152 der Verfassung festgeschriebenen Grundsatz der Unabsetzbarkeit angeführt habe, obwohl er berechtigt sei, ihn geltend zu machen, weil er sich nicht der Reform der Gerichtskantone widersetzen wolle und bereit sei, diese Versetzung anzunehmen, aber nur als Amtsinhaber.

Antwort des Klägers in der Rechtssache Nr. 1809

A.18. Die Partei bemerkt zunächst, daß ein Gesetz in dem Zustand zu beurteilen sei, in dem es sich zum Zeitpunkt der Eingabe der Klage und zu dem Zeitpunkt, wo der Hof sein Urteil fällen müsse, befinde. Etwaige Abänderungen dürften nicht berücksichtigt werden und schon gar keine Vorentwürfe, die noch erörtert würden.

A.19. In bezug auf den ersten Klagegrund bestätigt der Kläger, daß ein effektiver Friedensrichter, der zum beigeordneten Friedensrichter werde, in seiner Funktion und in der ihm zustehenden Stelle herabgestuft werde.

A.20. In bezug auf den zweiten Klagegrund macht der Kläger geltend, daß er aus dem Kanton, in dem er ernannt worden sei, abgezogen werde, was der Gesetzgeber aufgrund des Prinzips der Gewaltentrennung nicht tun dürfe. Der ehemalige Artikel 151 der Verfassung habe vorgesehen, daß der Friedensrichter direkt vom König ernannt würde. Diese Ernennung setze voraus, daß man als Amtsinhaber in einem bestimmten Kanton ernannt werde. Der Gesetzgeber dürfe ihn also nicht an einen anderen Ort versetzen oder seine Funktion als effektiver Richter in diejenige eines beigeordneten Richters umwandeln. Der heutige Artikel 151 § 4 der Verfassung, der vorsehe, daß die Friedensrichter unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlege, vom König ernannt würden, erlaube es dem Gesetzgeber ebenfalls nicht, einen Friedensrichter zu versetzen oder ihn zum beigeordneten Richter herabzustufen, wenn man keine Stelle mehr für ihn finde. So werde nicht nur gegen Artikel 152 der Verfassung, sondern auch gegen Artikel 151 und den Grundsatz der Gewaltentrennung verstoßen. Diese Argumente seien eindeutig im zweiten Klagegrund, so wie er in der Klageschrift dargelegt worden sei, enthalten.

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Artikel 22 des Gesetzes vom 25. März 1999 zur Reform der Gerichtskantone besagt:

« § 1. Der Friedensrichter, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Amtsinhaber eines aufrechterhaltenen Gerichtskantons ist, wird Richter dieses Kantons, selbst wenn dessen Amtsbereich abgeändert, sein Sitz verlagert oder seine Bezeichnung geändert wird.

Der vorstehende Absatz findet ebenfalls Anwendung auf die Friedensrichter, die mehrere, aufgrund dieses Gesetzes zu einem einzigen Kanton zusammengelegte Kantone betreuen.

§ 2. Wenn gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes mehrere Friedensrichter zu Amtsinhabern desselben Kantons werden wegen der Zusammenlegung der Kantone und unabhängig von etwaigen Änderungen des Amtsbereichs, sind diese Friedensrichter für den gesamten Amtsbereich des Kantons zuständig. Die Diensterteilung und die Führung obliegen demjenigen, der das längste Dienstalter seit der Ernennung besitzt. Wenn infolge der Einstellung der Funktion ein einziger Friedensrichter übrigbleibt, wird er, ohne daß Artikel 287 des Gerichtsgesetzbuches Anwendung findet, Amtsinhaber des gesamten Kantons, ohne erneut den Eid ablegen zu müssen.

§ 3. Wenn zwei oder mehr Kantone, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch einen einzigen Amtsinhaber betreut werden, eigenständige Kantone gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und unabhängig von etwaigen Änderungen des Amtsbereichs werden oder bleiben, teilt dieser Friedensrichter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem König über den Justizminister mit, welchen Kanton er vorzieht. Er wird, ohne daß Artikel 287 des Gerichtsgesetzbuches Anwendung findet, in dem Kanton seiner Wahl ernannt, ohne erneut den Eid ablegen zu müssen.

Wenn zwei oder mehr Kantone, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch einen einzigen Amtsinhaber betreut wurden, gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgeteilt werden, so daß ein Kanton eigenständig wird und der oder die anderen Kantone bestehenden Kantonen hinzugefügt werden, unabhängig von etwaigen Änderungen des Amtsbereichs, wird dieser Friedensrichter, ohne daß Artikel 287 des Gerichtsgesetzbuches Anwendung findet, Amtsinhaber des eigenständigen Kantons, ohne erneut den Eid ablegen zu müssen.

Wenn zwei oder mehrere Kantone, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch einen einzigen Amtsinhaber betreut werden, gemäß diesen Bestimmungen aufgeteilt werden, so daß diese Kantone oder Teile dieser Kantone mit anderen Kantonen oder Teilen von Kantonen zusammengelegt werden, unabhängig von etwaigen Änderungen des Amtsbereichs, wird dieser Friedensrichter, ohne daß Artikel 287 des Gerichtsgesetzbuches Anwendung findet, Amtsinhaber des neuen Kantons, wenn kein anderer Amtsinhaber hierfür zur Verfügung steht, ohne erneut den Eid ablegen zu müssen.

Wenn es einen Amtsinhaber gibt, wird der Friedensrichter, auf den sich der vorstehende Absatz bezieht, persönlich beigeordneter Richter der betreffenden Kantone. Wenn ein Amtsinhaber, auf den sich der vorstehende Absatz bezieht, sein Amt beendet, wird der beigeordnete Richter, ohne daß Artikel 287 des Gerichtsgesetzbuches Anwendung findet, Amtsinhaber des Kantons, ohne erneut den Eid ablegen zu müssen.

Wenn ein Kanton gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgeteilt wird, so daß Teile dieses Kantons mit anderen Kantonen oder Teilen von Kantonen zusammengelegt werden, unabhängig von etwaigen Änderungen des Amtsbereichs, wird der Friedensrichter dieses Kantons, ohne daß Artikel 287 des Gerichtsgesetzbuches Anwendung findet, Amtsinhaber des Kantons, für den kein Amtsinhaber verfügbar ist, ohne erneut den Eid ablegen zu müssen.

Wenn ein Amtsinhaber verfügbar ist, wird der Friedensrichter, auf den sich der vorstehende Absatz bezieht, persönlich beigeordneter Friedensrichter der betreffenden Kantone. Wenn ein Amtsinhaber, auf den sich der vorstehende Absatz bezieht, sein Amt beendet, wird der beigeordnete Richter, ohne daß Artikel 287 des Gerichtsgesetzbuches Anwendung findet, Amtsinhaber des Kantons, ohne erneut den Eid ablegen zu müssen.

§ 4. Für die Anwendung dieses Gesetzes werden die Kantone von Brüssel wie folgt unnummeriert:

1. Brüssel 1 umfaßt den ehemaligen Kanton Brüssel 1 sowie einen Teil des ehemaligen Kantons Brüssel 3;

2. Brüssel 2 umfaßt den ehemaligen Kanton Brüssel 2 sowie einen Teil des ehemaligen Kantons Brüssel 3;

3. Brüssel 3 umfaßt die ehemaligen Kantone Brüssel 5 und Brüssel 6;

4. Brüssel 4 umfaßt die ehemaligen Kantone Brüssel 4 und Brüssel 7 sowie einen Teil des ehemaligen Kantons Brüssel 3;

5. Brüssel 5 umfaßt den ehemaligen Kanton Brüssel 8;

6. Brüssel 6 umfaßt den ehemaligen Kanton Brüssel 9.

Für die Anwendung dieses Gesetzes werden die Kantone von Schaerbeek wie folgt unnummeriert:

1. Schaerbeek 1 umfaßt den ehemaligen Kanton Schaerbeek 1 sowie einen Teil des ehemaligen Kantons Schaerbeek 3;

2. Schaerbeek 2 umfaßt den ehemaligen Kanton Schaerbeek 2 sowie einen Teil des ehemaligen Kantons Schaerbeek 3.

[...] »

In bezug auf die Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache Nr. 1806

B.2.1. P. d'Otreppe de Bouvette, der in einer ersten Klageschrift die Nichtigerklärung von Artikel 22 § 3 Absätze 3 und 4 des angefochtenen Gesetzes beantragt (Rechtssache Nr. 1767), hat in einer zweiten Klageschrift ebenfalls eine Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 22 § 3 Absätze 5 und 6 eingereicht (Rechtssache Nr. 1806), auch wenn er sich durch die letztgenannten Bestimmungen nicht persönlich betroffen fühlt. Er führt zur Untermauerung seines Interesses ein Dokument der Verwaltung an, in dem diese davon ausgeht, daß seine Situation durch Artikel 22 § 3 Absatz 6 geregelt wird.

Der Ministerrat stellt sein Interesse an der Klageerhebung gegen Artikel 22 § 3 Absätze 5 und 6 in Abrede.

B.2.2. Ohne sich über die Anwendung der einen oder der anderen Bestimmung auf den Kläger auszusprechen, stellt der Hof fest, daß die in Absatz 4 enthaltene Regel und die in Absatz 6 enthaltene Regel identisch sind.

In bezug auf den Umfang der Klagen

B.3.1. Der Hof muß den Umfang der Klagen auf der Grundlage des Inhaltes der Klageschriften ermitteln. Die Prüfung der Klagen beschränkt sich auf die Bestimmungen, gegen die von den Klägern Beschwerdegründe angeführt werden.

B.3.2. Die Kläger führen an, Artikel 22 § 3 Absätze 3, 4, 5 und 6 sowie § 4 des angefochtenen Gesetzes verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Aus den Darlegungen ihrer Klagegründe geht hervor, daß sie an diesen Bestimmungen bemängeln, gewisse Friedensrichter in den Rang als beigeordnete Friedensrichter « zurückzustufen ». Somit sind nur die Absätze 4 und 6 von Paragraph 3 des Artikels 22 betroffen. Der Hof beschränkt die Prüfung der Klagen auf diese Bestimmungen.

Zur Hauptsache

B.4. Die klagenden Parteien bemängeln den Behandlungsunterschied zwischen den Friedensrichtern, die wie sie selbst aufgrund der angefochtenen Bestimmungen tätig bleiben können, allerdings als « beigeordnete Friedensrichter », und den Friedensrichtern, die Amtsinhaber bleiben.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. März 1999 zur Reform der Gerichtskantone wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, die Gerichtskantone den bei den Gemeindefusionen von 1975 festgelegten Gemeindegrenzen anzugleichen (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1139/1, S. 2). Dieses Einschreiten des Gesetzgebers war notwendig geworden aufgrund der Probleme, die den Rechtsuchenden, der Staatsanwaltschaft sowie den Polizeidiensten durch die unterschiedlichen Gebietsabgrenzungen entstanden, vor allem nach der Polizeireform und der Bedeutung, die den Interpolizeizonen beigemessen wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1891/9, S. 2). Der Gesetzgeber wollte im übrigen in gewissen Fällen eine ausgewogenere Verteilung der Arbeitslast ermöglichen (ebenda, SS. 2 und 3).

Die angefochtenen Bestimmungen sind Teil der Übergangsmaßnahmen in bezug auf die Bezeichnung der Magistrate für die neuen Kantone. Der Gesetzgeber ist von einem Kontinuitätsgrundsatz ausgegangen, wonach der Friedensrichter, der Amtsinhaber eines Gerichtskantons ist, es auch bleibt, auch wenn der Amtsbereich des Kantons leicht abgeändert wird, wenn der Kanton eine andere Bezeichnung erhält oder wenn dessen Sitz verlegt wird (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1139/1, S. 21). Der Gesetzgeber hat auch darauf geachtet, daß kein

Friedensrichter seines Amtes enthoben wird im Fall der Zusammenlegung oder der Aufteilung von Kantonen (ebenda, S. 22).

B.7. Die Situationen, die durch die Absätze 4 und 6 von Artikel 22 § 3 des angefochtenen Gesetzes geregelt werden, unterscheiden sich sowohl von derjenigen eines Friedensrichters als Amtsinhaber eines aufrechterhaltenen Kantons (Artikel 22 § 1) als auch von derjenigen mehrerer Friedensrichter, die infolge der Zusammenlegung von Kantonen Amtsinhaber eines einzigen Kantons werden (Artikel 22 § 2).

B.8.1. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, daß es angemessen sei, die Aufteilung der Gerichtskantone besser der Aufteilung der Gemeinden infolge der Gemeindefusionen anzugleichen und eine ausgewogenere Verteilung der Arbeitslast zu ermöglichen (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1139/1, SS. 2 und 18, Nr. 1-1139/4, SS. 1 und 2, und Kammer, 1998-1999, Nr. 1891/9, SS. 2 und 3).

B.8.2. Auf der Grundlage der unter B.7 hervorgehobenen unterschiedlichen Situationen ist es objektiv und vernünftig zu rechtfertigen, daß spezifische Übergangsbestimmungen für die Friedensrichter vorgesehen werden, deren Kanton nicht aufrechterhalten wird (Artikel 22 §§ 2 und 3). Es ist jedoch noch zu prüfen, ob die angeprangerten Maßnahmen nicht unverhältnismäßig in ihren Folgen sind, dies unter Berücksichtigung der betreffenden Grundsätze.

B.9.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß ihre Ernennung in einem anderen Status als demjenigen eines Friedensrichters als Amtsinhaber gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 152 verstoße, der bestimmt:

« Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie werden in dem durch Gesetz bestimmten Alter in den Ruhestand versetzt und beziehen die durch Gesetz vorgesehene Pension.

Ein Richter darf nur durch ein Urteil suspendiert oder seines Amtes enthoben werden.

Die Versetzung eines Richters darf nur durch eine neue Ernennung und mit seinem Einverständnis erfolgen. »

B.9.2. Diese Verfassungsbestimmung kann nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß sie den Gesetzgeber daran hindern würde, eine neue Abgrenzung des Amtsbereichs der Gerichtskantone vorzunehmen, die sich aus den in den Vorarbeiten angeführten Gründen der ordnungsmäßigen Rechtspflege rechtfertigen läßt.

Die Tatsache, daß ein Friedensrichter, der vorher selbständig war, infolge einer solchen Umstrukturierung aufgrund einer objektiven Regel der Aufsicht eines seiner Kollegen unterstellt wird hinsichtlich der Verantwortung und der Einteilung des Dienstes, verletzt nicht die Garantien der Unabhängigkeit, über die er in den von ihm zu behandelnden Rechtssachen verfügen muß. Überdies kann die Lage der betroffenen Friedensrichter nicht als eine Versetzung im Sinne von Artikel 152 der Verfassung angesehen werden.

B.10. Der Hof stellt fest, daß der Gesetzgeber zwei Methoden angewandt hat für den Fall, daß mehrere Friedensrichter in einem Kanton vorhanden sind, dessen Amtsbereich geändert wurde. In einem Fall bleibt der Friedensrichter Friedensrichter (zuständig für den gesamten Amtsbereich des Kantons), in anderen Fällen wird er zum beigeordneten Richter.

Die Tatsache, daß dieser Friedensrichter zum beigeordneten Richter wird, hat eine unverhältnismäßige Auswirkung, zumal in der Situation mehrerer Amtsinhaber im Sinne von Artikel 22 § 2 eine Übergangsmaßnahme vorgesehen ist, die nicht die gleiche Auswirkung hat.

B.11. Die Klagegründe sind begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Absätze 4 und 6 von Paragraph 3 des Artikels 22 des Gesetzes vom 25. März 1999 zur Reform der Gerichtskantone für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2000.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

B. Renauld

M. Melchior